

Satzung der Stadt Wahlstedt über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Für die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erhebt die Stadt Wahlstedt Kostenerstattungsbeträge nach den Vorschriften des BauGB und dieser Satzung.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Der Wert der bereitgestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung gehört ebenfalls dazu.
- (3) Der Umfang und die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ergibt sich aus dem jeweiligen Bebauungsplan in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den Grundsätzen der Anlage abweichen.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 ermittelten Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages erheben. Hierüber entscheidet die Stadtvertretung.

§ 6 Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann im Ganzen abgelöst werden. Der Betrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden Betrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Datenschutz

Zur Ermittlung der Betragspflichtigen und zur Festsetzung der Beträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Dataport geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern, Daten zur Ermittlung von Betragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Betragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wahlstedt, den 14.10.2009

gez. Sven Diedrichsen L.S.
Bürgermeister

Anlage**zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Wahlstedt zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen****Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen:**

Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen der Herstellung oder ökologischer Aufwertung von öffentlichen und privaten Flächen dienen, insbesondere als Lebensräume für Tiere und Pflanzen, zur Verbesserung der Luftqualität/natürlichen Bodenfunktion/Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts und zur Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Mögliche Ausgleichsmaßnahmen:

- 1 Anpflanzung von Einzelbäumen
- 2 Anlegen von Knicks
- 3 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken
- 4 Anlage standortgerechter Wälder
- 5 Schaffung von Streuobstwiesen
- 6 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
- 7 Anlage von Magerrasen
- 8 Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
- 9 Renaturierung von Fließgewässern
- 10 Entsiegelung befestigter Flächen
- 11 Umwandlung von Acker/intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Nr. 10 = 1 Jahr
Nr. 1/2/3/6/7/8/9/11 = 3 Jahre
Nr. 4/5 = 5 Jahre